

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
als oberster Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet „Schloßberg von Sattelpeilnstein“
im Landkreis Cham

vom 22. Juli 1950 (BayBS I S. 214),
geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Der Schloßberg von Sattelpeilnstein in der Gemarkung Sattelpeilnstein, Landkreis Cham, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 9,519 ha und umfasst in der Gemarkung Sattelpeilnstein (Flurkarte NO XLVIII 34) die Flurstücke Nr. 4 und 116.
2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:5.000 (rot) eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz, bei der Regierung der Oberpfalz in Regensburg als höherer Naturschutzbehörde und dem Landratsamt Cham als unterer Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist es verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder sonst lästige Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße Nutzung.

In besonderen Fällen kann die Regierung der Oberpfalz Ausnahmen von bestehenden Vorschriften genehmigen.

§ 5

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Ge-

gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.